



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der H.T., vom 18. Oktober 2006 gegen den Bescheid des Finanzamtes Salzburg-Land vom 29. Juni 2006 betreffend erhöhte Familienbeihilfe entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe

Die Berufungswerberin (Bw.) beantragte mittels Formular Beih 1 und Beih 3 vom 23. Dezember 2005 die Familienbeihilfe bzw. den Erhöhungsbetrag zur Familienbeihilfe wegen erheblicher Behinderung rückwirkend ab 1. Juli 1998 für ihren Sohn A. (geb. am 11.7.1977). Dieser wohnt seit seinem 10. Lebensjahr vollstationär im Haus H. in B.. Er ist laut Sachverständigengutachten vom 10.2.2006 zu 100 % behindert und auf Dauer außer Stande sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

Mit Schreiben vom 31. Mai 2006 wurde die Bw. aufgefordert, einen Nachweis über die Höhe der von ihr erbrachten Kosten für Heimunterbringung, Verpflegung etc. beizubringen, da ihr Sohn nicht mit ihr im gemeinsamen Haushalt lebe.

Mit Schreiben vom 21. Juni 2006 teilte die Bw. mit, dass sie für den gesamten Kleidungsbedarf ihres erheblich behinderten Sohnes aufkomme. Für seine Aufenthalte zu Hause stehe ihm ein Zimmer und die Verpflegung zur Verfügung. Sie decke auch die Kosten des gemeinsamen Urlaubes. Seine übrigen Kosten decke ihr Sohn mit dem von Haus H. erhaltenen Taschengeld. Bisher sei ihr nicht bewusst gewesen, dass sie für Ausgaben ihrer Familienmitglieder Belege hätte sammeln müssen. Außerdem habe sie für ihre zwei

behinderten Söhne an die Landesbuchhaltung Salzburg und an das Amt der Salzburger Landesregierung insgesamt € 200,57 bezahlt.

Mit dem angefochtenen Bescheid wies das Finanzamt den Antrag der Bw. auf Gewährung der Familienbeihilfe und des Erhöhungsbetrages zur Familienbeihilfe mit der Begründung ab, das gem. § 2 Abs. 2 FLAG 1967 die Person Anspruch auf Familienbeihilfe habe, zu deren Haushalt das Kind gehört. Eine Person, zu deren Haushalt das Kind nicht gehört, hat nur dann Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn die Kosten überwiegend getragen werden. Da ihr Sohn A. nicht gemeinsam mit ihr in ihrem Haushalt wohne und sie die überwiegende Kostentragung nicht nachgewiesen habe, musste der Antrag abgewiesen werden.

Mit Eingabe vom 28. Juli 2006 brachte die Bw. das Rechtsmittel der Berufung ein und führte dazu im Wesentlichen aus:

Die Nichtnachweisbarkeit der Kostentragung sei kein wesentlicher Grund für die Ablehnung des Antrages. Sie komme für alle Bedürfnisse, die über die Heimunterbringung hinausgehen auf. Sie stelle ihrem Sohn Wohnraum mit den anfallenden Betriebskosten zur Verfügung, komme für die gesamte Bekleidung auf und versorge ihn, wenn er auf Urlaub zu ihr komme. A. werde Mitte August für 3 Wochen nach Hause kommen. Außer Bekleidung, Wohnraum, Verpflegung wenn er bei ihr sei und Fahrten brauche A. nichts von ihr. Dass sie keine Belege für die von ihr getätigten Ausgaben besitze, könne nicht das entscheidende Kriterium dafür sein, dass sie die Beihilfe bekomme oder nicht. Sie sei bisher nicht auf die Idee gekommen, einen Ordner mit Belegen über Socken, Schuhe usgl. anzufüllen. Sie sei der einzige Kostenträger. Als ihre Kinder noch Beihilfe bekommen hätten, seien auch keinerlei Nachweise erforderlich gewesen, obwohl beide Kinder bereits damals in den Heimen untergebracht waren.

Mit Schreiben vom 2. August 2006 ersuchte das Finanzamt neuerlich um Vorlage von Nachweisen für die von der Bw. behaupteten Kosten u. a. für Taschengeld, Verpflegung, Heim oder Kleidung.

Anlässlich einer persönlichen Vorsprache am 23. August 2006 erklärte die Bw, dass sie für Kleidung, Taschengeld und Verpflegung ihres Sohnes in den Ferien aufkomme. Die Heimkosten werden von ihr nicht bezahlt. Der Vater bezahle monatlich € 400,-- für sie und ihre beiden behinderten Söhne.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 18. September 2006 wies das Finanzamt die Berufung als unbegründet ab, da ihr Sohn A. nicht mit ihr in einem gemeinsamen Haushalt lebe und sie den Nachweis, dass sie die überwiegenden Kosten für ihren Sohn trage, nicht erbracht habe.

In ihrem Vorlageantrag vom 18. Oktober 2006 brachte sie vor, dass die Feststellung des Finanzamtes, die öffentliche Hand trage sämtliche Kosten, falsch sei. Aus der vorgelegten Zahlungsbestätigung sei ersichtlich, dass sie an die Landesbuchhaltung Salzburg und an das Amt der Salzburger Landesregierung Zahlungen geleistet habe. Diese Zahlungen seien Teil einer Vereinbarung mit dem Sozialamt. Auf die weiteren von ihr getragenen Kosten habe sie schon mehrfach hingewiesen.

Folgender Sachverhalt ist als erwiesen anzusehen:

Der am 11.7.1977 geborene Sohn der Bw. A. ist laut ärztlichem Sachverständigengutachten zu 100 % behindert und auf Dauer außer Stande, sich selbst den Lebensunterhalt zu verschaffen. Er lebt seit seinem 10. Lebensjahr vollstationär im Haus H. in B.. Er erhält Pflegegeld der Stufe 4 nach dem Salzburger Pflegegesetz in Höhe von € 632,70. Das Pflegegeld wird bis auf einen Betrag iHv. € 72,30, das ihm als Taschengeld auf ein so genanntes Taschengeldkonto ausgezahlt wird, von der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung direkt dem Heimträger, dem Freistaat Bayern, zwecks Kostentragung überwiesen. Laut Auskunft der Heimleitung verbringt A. die Winter- und Sommerferien bei seiner Mutter. Im Jahr 2005 waren dies 41 Tage.

Die Bw. konnte für das Jahr 2005 folgende Nachweise über (für beide Söhne) geleistete Zahlungen nachweisen: 10.1.2005: € 112,64 an die Landesbuchhaltung Salzburg und am 2.11.2005: € 87,93 an das Amt der Salzburger Landesregierung. Dem Scheidungsvergleich vom 30.4.1996 ist zu entnehmen, dass die Bw. sowohl für sich als auch für ihre Kinder Unterhalt erhält, wobei sich der Betrag von derzeit € 400,-- zu je einem Drittel auf die Bw. und die zwei Kinder A. und M. aufteilt.

Über die Berufung wurde erwogen:

Vorweg ist zu bemerken, dass nach § 10 Abs. 3 FLAG 1967 Familienbeihilfe für höchstens fünf Jahre rückwirkend vom Monat der Antragstellung gewährt wird. Auf den im entsprechenden Formular von der Bw. gestellten Antrag auf Gewährung der (erhöhten) Familienbeihilfe "ab 1.7.1998" braucht daher auf Grund dieser gesetzlichen Einschränkung für Zeiten vor dem 1.12.2000 nicht weiter eingegangen werden.

Gem. § 2 Abs. 1 lit. c Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) 1967 haben Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, Anspruch auf Familienbeihilfe für volljährige Kinder, die wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder während einer späteren Berufsausbildung, jedoch spätestens vor Vollendung des 27. Lebensjahres, eingetretenen körperlichen oder geistigen Behinderung voraussichtlich dauernd außer Stande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

Gemäß § 2 Abs. 2 FLAG1967 hat die Person Anspruch auf Familienbeihilfe für ein im Abs. 1 genanntes Kind, zu deren Haushalt das Kind gehört. Eine Person, zu deren Haushalt das Kind nicht gehört, die jedoch die Unterhaltskosten für das Kind überwiegend trägt, hat dann Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn keine andere Person nach dem ersten Satz anspruchsberechtigt ist.

Zum Haushalt einer Person gehört ein Kind gemäß § 2 Abs.5 FLAG 1967 dann, wenn es bei einheitlicher Wirtschaftsführung eine Wohnung mit dieser Person teilt. Die Haushaltzugehörigkeit gilt nicht als aufgehoben, wenn

- a) sich das Kind nur vorübergehend außerhalb der gemeinsamen Wohnung aufhält,
- b) das Kind für Zwecke der Berufsausübung notwendigerweise am Ort oder in der Nähe des Ortes der Berufsausübung eine Zweitunterkunft bewohnt,
- c) sich das Kind wegen eines Leidens oder Gebrechens nicht nur vorübergehend in Anstaltpflege befindet, wenn die Person zu den Kosten des Unterhalts mindestens in Höhe der Familienbeihilfe für ein Kind beiträgt; handelt es sich um ein erheblich behindertes Kind, erhöht sich dieser Betrag um den Erhöhungsbetrag für ein erheblich behindertes Kind (§ 8 Abs. 4).

Nach der Absicht des Gesetzgebers soll somit in Fällen, in denen der Unterhalt einer Person durch die Unterbringung in Anstaltpflege (§ 6 Abs.2 lit. d FLAG 1967) bzw. in einem Heim durch die öffentliche Hand (§ 6 Abs.5 FLAG 1967) sichergestellt ist, kein Anspruch auf Familienbeihilfe bestehen.

Im vorliegenden Fall steht außer Streit, dass der Sohn der Bw. wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres eingetretenen Behinderung voraussichtlich dauernd außer Stande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen. Die Bw. leistet keine regelmäßigen Unterhaltszahlungen. Die Heimkosten werden vom Sozialträger bzw. dem Pflegegeld des Sohnes finanziert.

Voraussetzung für die Haushaltzugehörigkeit eines Kindes ist nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft, wobei die Bedürfnisse des Kindes in dieser einheitlichen Wirtschaftsführung entsprechend Berücksichtigung finden müssen. Der Sohn der Bw. lebt seit seinem 10. Lebensjahr im Haus H. und somit unbestritten nicht mit der Bw. in einem gemeinsamen Haushalt. Es liegt daher keine Zugehörigkeit zum Haushalt der Bw. im Sinne des § 2 Abs. 2 erster Satz FLAG 1967 vor.

Es bleibt daher zu klären, ob die Bw. zu den Kosten des Unterhalts für ihren Sohn mindestens in Höhe der Familienbeihilfe (d. h. Familienbeihilfe inklusive Erhöhungsbetrag nach § 8 Abs. 4 FLAG 1967 gesamt daher monatlich € 291,--) beigetragen hat. Nur dann, wenn diese

Anspruchsvoraussetzung erfüllt ist, kann auch im konkreten Fall die erforderliche fiktive Haushaltzugehörigkeit im Sinne des § 2 Abs. 5 lit. c FLAG 1967 angenommen werden.

Zu den Kosten des Unterhaltes gehören nicht nur die Kosten für die Unterbringung im Heim H., sondern auch die sonstigen Kosten, die für die Pflege und Erziehung eines Kindes aufgewendet werden, wie z.B. Kosten für Bekleidung, ärztliche Betreuung, zusätzliche Verpflegung, Geschenke etc. Es ist gleichgültig, ob diese Ausgaben freiwillig oder auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung erfolgen. Diese direkten Unterhaltsleistungen können jedoch nur dann anerkannt werden, wenn sie nachgewiesen werden.

Laut Auskunft der Landesregierung ist die Bw. zu keinem Beitrag an der Entrichtung der Heimunterbringungskosten verpflichtet worden. Das Pflegegeld der Stufe 4 iHv. € 632,70 wird, abzüglich von € 60,-- und des an Sohn Alexander auf ein Taschengeldkonto, das beim Haus H. eingerichtet ist, überwiesenen Taschengeldes iHv. € 72,30 direkt mit dem Sozialträger des Heimes verrechnet.

Die Bw. bringt vor, dass sie im Jahr 2005 insgesamt € 200,57 für die Unterbringung ihrer beiden Söhne in den jeweiligen Heimen aufgewendet habe. Diese Zahlungen stehen in keiner Relation zu den tatsächlichen Kosten der Heimunterbringung. Weitere nachweisliche Zahlungen der Bw. liegen nicht vor. Um die Voraussetzungen der fiktiven Haushaltzugehörigkeit zu erfüllen, müsste die Bw. monatliche Zahlungen in Höhe der Familienbeihilfe sowie des Erhöhungsbetrages von zusammen € 291,00 leisten und diese Zahlungen auch durch entsprechende Nachweise belegen. Es wird nicht bezweifelt, dass die Bw. ihrem Sohn Kleidungsstücke kauft und Ausgaben für Verpflegung hat, wenn er bei ihr die Ferien verbringt. Bei den von der Bw. geltend gemachten Betriebskosten für das Zimmer im Haus der Bw, das für ihren Sohn jederzeit bereit steht, wenn er sie in den Ferien besucht, handelt es sich um eine freiwillige Leistung und keine Unterhaltsverpflichtung, da der Sohn ganzjährig stationär im Haus H. ein Zimmer bewohnt. Des Weiteren können allgemeine Haushaltkosten (wie Miete, Strom, Kreditrückzahlungen etc.) mangels konkreten Zusammenhangs mit ihrem Sohn ohnehin nicht berücksichtigt werden. Auch sonst konnte die Bw. nicht konkret nachweisen bzw. glaubhaft machen, dass sie zum Unterhalt ihres Sohnes in Höhe der gesetzlichen Mindestbeiträge (€ 291,00 monatlich) beigetragen hat, so dass die gesetzliche Fiktion der Haushaltzugehörigkeit wegen überwiegender Kostentragung nicht zum Tragen kommt.

Nach den vorstehenden Ausführungen ist unter Berücksichtigung der Höhe der maßgeblichen Familienbeihilfenbeträge nach § 8 Abs. 2 und 4 FLAG 1967 davon auszugehen, dass die Bw. aus eigenen Mitteln und damit als anzuerkennenden Unterhaltsleistungen im Berufungsfall nicht zumindest in Höhe der erhöhten Familienbeihilfe beigetragen hat. Damit liegen die

Voraussetzungen der fiktiven Haushaltzugehörigkeit des § 2 Abs. 5 lit. c FLAG 1967 nicht vor.
Ein Anspruch der Bw. auf Familienbeihilfe und Erhöhungsbetrag besteht daher nicht.

Salzburg, am 21. Februar 2008